



0055/2015

5.10.2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Würde am Lebensende

Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández (S&D), Gilles Pargneaux (S&D), Virginie Rozière (S&D), Marina Albiol Guzmán (GUE/NGL), Jordi Sebastià (Verts/ALE), Frédérique Ries (ALDE), Ernest Urtasun (Verts/ALE), Maria Arena (S&D), Enrique Calvet Chambon (ALDE), Julie Ward (S&D), Elena Valenciano (S&D), Sophia in 't Veld (ALDE), José Blanco López (S&D), Marie-Christine Vergiat (GUE/NGL)

5.1.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Würde am Lebensende¹

1. Als unteilbarer, allgemeingültiger Wert, auf den sich die Europäische Union gründet, muss die Würde in allen Lebensabschnitten gewährleistet sein.
2. Das Recht auf ein Leben in Würde bedingt das Recht, in Würde zu sterben.
3. Alle europäischen Bürger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die an einer unheilbaren Krankheit im fortgeschrittenen oder Endstadium leiden, die zu unerträglichem körperlichen oder psychischen Leiden führt, das nicht gelindert werden kann, sollten die Möglichkeit haben, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ihr Leben in Würde zu beenden.
4. Kraft Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 Buchstabe a, Artikel 9 und Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verfügt die Europäische Union über Befugnisse, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes und der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit zu koordinieren oder zu ergänzen.
5. Die Kommission wird aufgefordert, eine Analyse der unterschiedlichen Formen von gesundheitlicher Betreuung am Lebensende, die in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, vorzunehmen, um bewährte Verfahren auszumachen.
6. Die Kommission wird aufgefordert, den Austausch von bewährten Verfahren in Bezug auf die gesundheitliche Betreuung am Lebensende unter den Mitgliedstaaten zu fördern, damit die Menschenwürde aller Bürger am Lebensende sichergestellt wird.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.